



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION BINNENMARKT, INDUSTRIE, UNTERNEHMERTUM UND KMU
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VERKEHR
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER
GENERALDIREKTION UMWELT
GENERALDIREKTION ENERGIE

Brüssel, 13. März 2020
REV2 – ersetzt die Mitteilung
(REV1) vom 22. Januar 2018 und
die Fragen und Antworten vom
1. Februar 2019

MITTEILUNG

DER Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Industrieprodukte¹

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG	2
A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS	3
1. IDENTIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFTSAKTEURE	4
2. KONFORMITÄTBEWERTUNGSVERFAHREN UND NOTIFIZIERTE STELLEN	5
3. AKKREDITIERUNG	7
B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS	7
1. INDUSTRIEPRODUKTE, DIE VOR ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN DER EU ODER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH IN VERKEHR GEBRACHT WURDEN	7
2. ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN VON EINER STELLE DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AN EINE NOTIFIZIERTE STELLE DER EU UND UMGEKEHRT	10
C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN	11
ANHANG: NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER PRODUKTVORSCHRIFTEN DER UNION	14

¹ Siehe ausführliche Liste der Produktvorschriften der Union im Anhang.

EINFÜHRUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.² Im Austrittsabkommen³ ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.⁴ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁵

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁶, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Rechtslage nach Ablauf des Übergangszeitraums hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung:

In Anbetracht der in dieser Mitteilung dargelegten Auswirkungen wird Herstellern insbesondere empfohlen,

- die Zertifizierung durch eine notifizierte Stelle in der EU sicherzustellen, sofern eine solche Zertifizierung nach den EU-Produktvorschriften erforderlich ist;

² Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

³ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

⁴ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁵ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁶ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

- sicherzustellen, dass für die Einhaltung der Rechtsvorschriften „verantwortliche Personen“ und Bevollmächtigte die Anforderungen betreffend die Niederlassung erfüllen;
- erforderlichenfalls Produktkennzeichnungen anzupassen.

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht die EU-Vorschriften in den Bereichen Agrar-Lebensmittelwirtschaft, Arzneimittel, Kraftfahrzeuge und Flugsicherheit sowie im Hinblick auf die meisten Chemikalien. Diese Bereiche werden in gesonderten Mitteilungen behandelt.

Eine nicht erschöpfende Liste der Produktvorschriften der Union, die von dieser Mitteilung betroffen sind, befindet sich im Anhang.⁷

Diese Mitteilung ist in Verbindung mit weiteren ergänzenden, spezifischeren Mitteilungen zu den rechtlichen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs zu verstehen, die im Hinblick auf die im Anhang aufgeführten Rechtsakte der Union noch veröffentlicht werden.

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften für Nichtlebensmittel und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse – unabhängig davon, ob sie für Verbraucher oder die gewerbliche Verwendung bestimmt sind – (im Folgenden die „Produktvorschriften der Union“) nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁸ Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

⁷ In den einzelnen Produktvorschriften der Union sind mehrere Elemente üblicherweise vorhanden, unabhängig von der Harmonisierungsmethode des Gesetzgebers (z. B. das Konzept des Inverkehrbringens und der Bereitstellung eines Produkts oder die Begriffsbestimmung für Wirtschaftsakteur). Neben diesen Elementen haben die Produktvorschriften der Union auf der Grundlage des sogenannten neuen Konzepts auch die Vorgehensweise bei der technischen Harmonisierung – es werden gemeinsame Anforderungen („wesentliche Anforderungen“, d. h. Anforderungen an die Leistung oder zu erreichende Ziele) dazu festgelegt, wie eine Ware konzipiert und hergestellt sein muss, um den Erfordernissen bei Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz zu entsprechen – sowie das Konformitätsbewertungsverfahren gemeinsam, das aus einer gemeinsamen Reihe von Modulen ausgewählt wird und für den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen durchzuführen ist. Weitere Informationen hierzu finden Sie in der Bekanntmachung 2016/C 272/01 der Kommission „Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016 („Blue Guide““ (ABl. C 272 vom 26.7.2016, S. 1) (im Folgenden der „Blue Guide“).

⁸ Zur Anwendbarkeit des EU-Rechts zu Industrieprodukten auf Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

1. IDENTIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFTSAKTEURE

Laut den Produktvorschriften der Union ist der **Einführer** der in der Union ansässige Wirtschaftsakteur⁹, der ein Produkt aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.¹⁰ Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt ein Hersteller oder Einführer, der im Vereinigten Königreich ansässig ist, nicht mehr als ein in der Union ansässiger Wirtschaftsakteur. Folglich wird ein in der EU ansässiger Wirtschaftsakteur, der vor dem Ende des Übergangszeitraums als EU-Händler aus dem Vereinigten Königreich bezogener Produkte betrachtet wurde, nach Ablauf des Übergangszeitraums für die Zwecke der Produktvorschriften der Union in Bezug auf solche Produkte zum Einführer. Dieser Unternehmer muss die strengeren Verpflichtungen erfüllen, die für einen Einführer gelten, insbesondere was die Überprüfung der Produktkonformität und gegebenenfalls die Angabe seiner Kontaktdaten auf dem Produkt oder dem Etikett betrifft.¹¹

In einigen Produktbereichen sind in den Produktvorschriften der Union „**verantwortliche Personen**“ vorgesehen, die spezifische Aufgaben für die Gewährleistung einer kontinuierlichen Einhaltung der Rechtsvorschriften erfüllen und als Schnittstelle zu den Marktüberwachungsbehörden fungieren sollen. Diese „verantwortlichen Personen“ müssen in der Union niedergelassen sein, beispielsweise

- die verantwortliche Person für kosmetische Mittel¹² und – ab dem 16. Juli 2021 – für Produkte, die den in Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/1020¹³ genannten Rechtsvorschriften unterliegen;

⁹ In den Produktvorschriften der Union sind als Wirtschaftsakteure Hersteller, Einführer, Händler und Bevollmächtigte definiert.

¹⁰ Im Falle von Aufzügen gibt es keine Einführer oder Händler, da Aufzüge erst dann als Fertigerzeugnisse vorhanden sind, wenn sie in Gebäuden oder Bauwerken eingebaut wurden. Folglich werden Aufzüge vom Montagebetrieb erst dann in Verkehr gebracht, wenn sie nach Einbau und Abschluss des anzuwendenden Konformitätsbewertungsverfahrens, Anbringung der CE-Kennzeichnung und Ausstellung der Konformitätserklärung zur Verwendung übergeben werden. Siehe hierzu Artikel 2 Absatz 5 und Erwägungsgrund 4 der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

¹¹ Siehe Kapitel 3 des „Blue Guide“.

¹² Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

¹³ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1). Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 dürfen Produkte, die den in Artikel 4 Absatz 5 genannten Rechtsvorschriften unterliegen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn es eine in der Union niedergelassene Person gibt, die für die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Einhaltung der Regulierungsvorschriften verantwortlich ist. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 kann es sich bei der verantwortlichen Person um eine der folgenden Personen handeln: a) den Hersteller; b) den Einführer; c) einen Bevollmächtigten; d) einen Fulfilment-Dienstleister. Gemäß Artikel 4 Absatz 4 müssen der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktdaten der verantwortlichen Person auf dem Produkt oder seiner Verpackung, dem Paket oder in einem Begleitdokument angegeben werden. Diese Bestimmungen gelten ab dem 16. Juli 2021.

- Bevollmächtigte, deren Benennung durch den Hersteller in der Regel freiwillig erfolgt, mit Ausnahme von Medizinprodukten¹⁴ und Schiffsausrüstung¹⁵.

Im Vereinigten Königreich ansässige verantwortliche Personen verlieren ab dem Ende des Übergangszeitraums ihren Status für die Zwecke der geltenden Produktvorschriften der Union, unabhängig davon, wann ein Produkt in Verkehr gebracht wurde. Die Hersteller müssen daher sicherstellen, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums die von ihnen benannten verantwortlichen Personen in der EU ansässige Personen sind.

Gibt es sektorspezifische Datenbanken (z. B. das Registrierungsportal für kosmetische Mittel, Eudamed für Medizinprodukte), werden die Informationen zu den verantwortlichen Personen in diesen Datenbanken gespeichert und etwaige Änderungen sind dort einsehbar.

In der EU nach Ablauf des Übergangszeitraums in Verkehr gebrachte Waren müssen die zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens geltenden Vorschriften des Unionsrechts in vollem Umfang erfüllen. Dies bedeutet unter anderem, dass erforderlichenfalls die Daten einer „verantwortlichen Person“ in der EU anzugeben sind.

2. KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN UND NOTIFIZIERTE STELLEN¹⁶

In einigen Produktbereichen ist nach Unionsrecht die Beteiligung eines qualifizierten Dritten, der sogenannten notifizierten Stelle, am Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich. Diese notifizierten Stellen müssen

¹⁴ Artikel 14 der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), Artikel 10a der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17), wobei beide Richtlinien am 26. Mai 2020 durch die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1) ersetzt wurden und sich die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 11 befinden, und Artikel 10 der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1), die am 26. Mai 2022 durch die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176) ersetzt wird; die entsprechenden Bestimmungen befinden sich in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/746.

¹⁵ Artikel 13 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).

¹⁶ Die in diesem Abschnitt dargelegten Rechtsfolgen gelten sinngemäß auch für

- a) Europäische Technische Bewertungen, ausgestellt von Technischen Bewertungsstellen, die von den Behörden des Vereinigten Königreichs gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5) benannt wurden;
- b) Bescheinigungen oder Zulassungen, die gemäß der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164) von einer von den Behörden des Vereinigten Königreichs benannten Betreiberprüfstelle oder unabhängigen Prüfstelle erteilt worden sind.

in einem Mitgliedstaat ansässig und von einer notifizierenden Behörde eines Mitgliedstaats benannt sein, um die Konformitätsbewertungsaufgaben wahrnehmen zu können, die in den einschlägigen Produktvorschriften der Union festgelegt sind.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums verlieren notifizierte Stellen im Vereinigten Königreich ihren Status als notifizierte Stellen in der EU und werden aus dem Informationssystem der Kommission über notifizierte Organisationen (der Datenbank NANDO¹⁷) gestrichen. Solche Stellen im Vereinigten Königreich werden also nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Konformitätsbewertungsaufgaben auf der Grundlage von Produktvorschriften der Union durchführen können.

Wenn das jeweilige Konformitätsbewertungsverfahren eine mögliche Beteiligung eines Dritten vorsieht oder erfordert, wird beim Inverkehrbringen eines Produkts nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Bescheinigung einer Stelle erforderlich sein, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens als notifizierte Stelle in der EU anerkannt ist.

Die Wirtschaftsakteure müssen daher entweder um eine neue Bescheinigung durch eine notifizierte Stelle in der EU nachsuchen oder die Übertragung des Dossiers und der entsprechenden Bescheinigung von der notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich auf eine notifizierte Stelle in der EU veranlassen, die dann die Zuständigkeit für diese Bescheinigung übernimmt. Die Zuständigkeit hängt von dem spezifischen Konformitätsbewertungsverfahren ab, das für das betreffende Produkt gemäß der jeweiligen im Anhang aufgeführten Produktvorschriften erforderlich ist. Die Übertragung von Bescheinigungen von einer notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich auf eine notifizierte Stelle in der EU muss nach Ablauf des Übergangszeitraums durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Hersteller, der notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich und der notifizierten Stelle in der EU erfolgen.

Nach der Übertragung einer Bescheinigung müssen sowohl die (vom Hersteller erstellte) EU-Konformitätserklärung als auch die durch die notifizierte Stelle ausgestellte Bescheinigung entsprechend aktualisiert werden: In diesen Dokumenten muss darauf hingewiesen werden, dass für die Bescheinigung nun eine notifizierte Stelle in der EU zuständig ist, und es sind die Daten bzw. Kennnummern sowohl der alten notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich als auch der neuen in der EU anzugeben.

Wenn die oben genannte Produktdokumentation ordnungsgemäß ausgestellt ist, ist es nicht erforderlich, die Nummer der notifizierten Stelle auf Produkten zu ändern, die bereits in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurden oder die vor der Übertragung der Bescheinigung hergestellt, aber noch nicht in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurden. Auf Produkten, die nach der Übertragung der Bescheinigung hergestellt wurden, ist jedoch die Nummer der neuen notifizierten Stelle in der EU anzubringen, und es ist nicht

¹⁷ <http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>

möglich, die Nummer der notifizierten Stelle im Vereinigten Königreich hier weiterzuverwenden.¹⁸

3. AKKREDITIERUNG

Bei der Akkreditierung handelt es sich um die Bescheinigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die einschlägigen Anforderungen an die Ausübung einer bestimmten Konformitätsbewertungstätigkeit erfüllt. Sofern im Produktrecht der Union nichts anderes vorgesehen ist, ist die Akkreditierung das bevorzugte Instrument zum Nachweis der fachlichen Kompetenz der notifizierten Stellen. In der Verordnung (EG) Nr. 765/2008¹⁹ ist der Rechtsrahmen für die Organisation und Arbeit des europäischen Akkreditierungssystems festgelegt.

Der Akkreditierungsdienst des Vereinigten Königreichs ist nach Ablauf des Übergangszeitraums keine nationale Akkreditierungsstelle im Sinne und für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 mehr. Folglich gelten seine Akkreditierungsurkunden nicht mehr als „Akkreditierung“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und verlieren nach Ablauf des Übergangszeitraums in der EU ihre Gültigkeit und Anerkennung gemäß dieser Verordnung.²⁰

B. EINSCHLÄGIGE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

1. INDUSTRIEPRODUKTE, DIE VOR ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN DER EU ODER IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH IN VERKEHR GEBRACHT WURDEN

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht, bzw.

¹⁸ Bitte beachten Sie auch, dass bei Sportbooten und Wassermotorrädern jedes in der EU in Verkehr gebrachte Wasserfahrzeug auch einen von den Behörden der Mitgliedstaaten oder den dazu ermächtigten nationalen Stellen zugeteilten eindeutigen Herstellercode tragen muss. Weitere Informationen finden Sie in der hier veröffentlichten einschlägigen Mitteilung „Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und seine Auswirkungen auf die EU-Vorschriften im Bereich Sportboote und persönliche Wasserfahrzeuge“: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de.

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

²⁰ Siehe auch andere einschlägige Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit, die sich auf die Akkreditierung beziehen, wie die hier veröffentlichten Mitteilungen „Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften über fluorierte Treibhausgase“ und „Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und das Emissionshandelssystem der EU“: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de.

im Einklang mit dem anwendbaren EU-Recht in der EU oder im Vereinigten Königreich in Betrieb genommen werden.

Der Begriff des Inverkehrbringens gilt für einzelne Produkte. Dementsprechend gilt diese Bestimmung nur für die einzelnen Produkte, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurden, nicht jedoch für den Produkttyp oder die -serie allgemein.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.²¹ Ein solcher Nachweis kann mit Dokumenten erbracht werden, die üblicherweise im Geschäftsverkehr verwendet werden (z. B. Kaufvertrag für bereits hergestellte Waren, Rechnungen, Versandpapiere für Waren, die in den Handel gelangen, oder ähnliche Geschäftsunterlagen). Es ist nicht notwendig, zu diesem Zweck eine neue Art von Dokument zu schaffen. In der Praxis müssen diese Nachweise bei Kontrollen bei der Einfuhr in die EU oder ins Vereinigte Königreich oder bei Kontrollen durch die Marktüberwachungsbehörden erbracht werden. Anhand der vorgelegten Nachweise muss sich überprüfen lassen, ob sie den einzelnen Waren und der Menge entsprechen, die dem Zoll vorliegen oder von den Marktüberwachungsbehörden kontrolliert wurden, z. B. durch Hinweis auf spezifische Kennzeichnungselemente der Waren.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.²² „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.²³ „Inbetriebnahme“ bedeutet „die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer Ware in der Union oder im Vereinigten Königreich durch den Endnutzer oder im Falle von Schiffsausrüstung die Ausstattung von Schiffen“.²⁴

Dies bedeutet, dass ein einzelnes Produkt, das gemäß dieser Begriffsbestimmung vor dem Ende des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde, nach Ablauf des Übergangszeitraums immer noch in der EU angeboten (z. B. weiterhin zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem

²¹ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

²² Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

²³ Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

²⁴ Artikel 40 Buchstabe d des Austrittsabkommens.

Markt abgegeben), (gegebenenfalls) in Betrieb genommen²⁵ und verwendet werden kann und umgekehrt.

Zu den Situationen, die als Inverkehrbringen gelten, gehören beispielsweise

- Kaufvertrag zwischen Hersteller und Einführer, Händler (auch konzernintern, sofern ein echter Geschäftsabschluss festgestellt werden kann) oder Endabnehmer, wenn die Herstellung der Ware abgeschlossen ist;
- Online-Verkäufe, jedoch nur, wenn der Kunde eine Bestellbestätigung erhält, in der die bereits hergestellte konkrete Ware, die Gegenstand des Geschäfts und versandbereit ist, genannt ist.

Dagegen gelten folgende Situationen nicht als Inverkehrbringen:

- im Voraus bestellte, noch nicht hergestellte Waren;
- Verträge über die Lieferung von vertretbaren Waren (z. B. x Einheiten des Produkts y, nicht einzeln identifizierbar);
- im Lager des Herstellers hergestellte und gelagerte Waren, die jedoch noch nicht zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt abgegeben wurden;
- generisches Online-Angebot eines Produkts (erst nach Erteilung und Bestätigung einer Bestellung durch einen Kunden gilt die konkrete Ware, die Gegenstand des Geschäfts und versandbereit ist, als in Verkehr gebracht).

BEISPIEL 1: Waren, die sich vor Ablauf des Übergangszeitraums physisch in der Vertriebskette oder bereits auf dem Markt der EU oder des Vereinigten Königreichs in Verwendung befinden:

- *ein kosmetisches Mittel, das in der EU bei einem Großhändler für den Weitervertrieb lagert oder in den Kaufhäusern bereits im Regal steht; ein von einer notifizierten Stelle des Vereinigten Königreichs zertifiziertes Röntgengerät (Medizinprodukt), das in der EU bei einem Großhändler lagert oder bereits an ein Krankenhaus in der EU ausgeliefert wurde, wo es im Einsatz ist.*

Diese Produkte werden vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU in Verkehr gebracht und können auf dem Markt der EU oder des Vereinigten Königreichs weiter angeboten werden und im freien Verkehr zwischen diesen beiden Märkten verbleiben, bis sie ihre Endnutzer erreichen, (gegebenenfalls) in Betrieb genommen und weiterhin in der EU oder im Vereinigten Königreich verwendet werden, ohne dass es einer erneuten Konformitätsbescheinigung, Neukennzeichnung oder Änderungen des Produkts bedarf. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, eine neue, in der EU ansässige verantwortliche Person bzw. einen neuen Bevollmächtigten zu benennen, falls die oder der aktuelle ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat, wie in Abschnitt A.1 dargelegt.

BEISPIEL 2: Waren, die in der EU, im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Drittland hergestellt und nach Beendigung der Herstellungsphase vor Ablauf des

²⁵ Dementsprechend bedeutet dies für Schiffsausrüstung, dass im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146) ein EU-Schiff damit ausgestattet ist.

Übergangszeitraums an einen Kunden in der EU verkauft, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht physisch an den Kunden in der EU ausgeliefert wurden.

- *Eine in den USA hergestellte und von einer notifizierten Stelle des Vereinigten Königreichs zertifizierte Kreissäge (Maschine) wurde vom Hersteller am 15. Dezember 2020 an eine niederländische Fabrik verkauft, wird aber erst am 15. Januar 2021 beim niederländischen Zoll eintreffen.*

Es gilt das Gleiche wie für die Waren unter Beispiel 1. Das Datum des Inverkehrbringens in der EU ist der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zwischen dem Hersteller und dem Kunden in der EU nach Abschluss der Herstellungsphase. Das Inverkehrbringen erfordert keine physische Auslieferung des Produkts.

BEISPIEL 3: Waren, die aus einem Drittland in das Vereinigte Königreich eingeführt oder im Vereinigten Königreich hergestellt und dann nach Ablauf des Übergangszeitraums an einen Kunden in der EU verkauft wurden, aber erst nach diesem Datum physisch an den Kunden in der EU ausgeliefert werden.

- *Ein in den USA hergestelltes und von einer notifizierten Stelle des Vereinigten Königreichs zertifiziertes Röntgengerät wird am 15. Dezember 2020 an einen Großhändler im Vereinigten Königreich verkauft und von diesem am 15. Januar 2021 in das Vereinigte Königreich eingeführt. Der Großhändler im Vereinigten Königreich verkauft es dann am 30. Januar 2021 an ein niederländisches Krankenhaus, und das Röntgengerät kommt am 15. Februar 2021 beim niederländischen Zoll an.*
- *Ein im Vereinigten Königreich hergestelltes und von einer notifizierten Stelle des Vereinigten Königreichs zertifiziertes Röntgengerät wird entweder direkt vom Hersteller oder über einen Großhändler im Vereinigten Königreich an das niederländische Krankenhaus verkauft. In beiden Fällen ist der Zeitpunkt, an dem das Geschäft mit dem niederländischen Krankenhaus abgeschlossen wurde, der 15. Dezember 2020, die Ankunft beim niederländischen Zoll fällt auf den 15. Januar 2021.*

In beiden Beispielen ist das Datum des Inverkehrbringens im Vereinigten Königreich der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses (erstmalige Abgabe) zwischen dem Hersteller und dem Kunden im Vereinigten Königreich (Großhändler, Einführer oder Händler). Das Inverkehrbringen erfordert keine physische Auslieferung des Produkts. Das Produkt gilt als vor Ablauf des Übergangszeitraums im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht und kann daher auf dem Markt der EU oder des Vereinigten Königreichs weiter angeboten werden und im freien Verkehr zwischen diesen beiden Märkten verbleiben, bis es seine Endnutzer erreicht, (gegebenenfalls) in Betrieb genommen und weiterhin in der EU oder im Vereinigten Königreich verwendet werden, ohne dass es einer erneuten Konformitätsbescheinigung, Neukennzeichnung oder Änderungen des Produkts bedarf. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung, eine neue, in der EU ansässige verantwortliche Person bzw. einen neuen Bevollmächtigten zu benennen, falls die oder der aktuelle ihren Sitz im Vereinigten Königreich hat, wie in Abschnitt A.1 dargelegt.

2. ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN VON EINER STELLE DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AN EINE NOTIFIZIERTE STELLE DER EU UND UMGEKEHRT

Artikel 46 des Austrittsabkommens enthält Bestimmungen, die erforderlichenfalls im Falle einer Nachfolge notifizierter Stellen die Übermittlung von Informationen zu Konformitätsbewertungen zwischen notifizierten Stellen mit Sitz im Vereinigten Königreich oder in der EU erleichtern sollen. In Artikel 46 Absatz 1 heißt es: „Das Vereinigte Königreich stellt sicher, dass Informationen, die einer im Vereinigten Königreich eingerichteten Konformitätsbewertungsstelle aufgrund ihrer Tätigkeiten als notifizierte Stelle im Sinne des Unionsrechts vor dem Ablauf des Übergangszeitraums vorliegen, auf Antrag des Zertifikatinhabers unverzüglich einer

von diesem angegebenen notifizierten Stelle in einem anderen Mitgliedstaat zur Verfügung gestellt werden.“ Artikel 46 Absatz 2 spiegelt diese Bestimmung und erfordert von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Informationen, die notifizierten Stellen in der EU vorliegen, auf Antrag des Zertifikatinhabers einer Konformitätsbewertungsstelle im Vereinigten Königreich zur Verfügung gestellt werden.

C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²⁶ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.²⁷

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²⁸

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die meisten im Anhang dieser Mitteilung aufgeführten Rechtsvorschriften für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.²⁹

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem:

- Produkte, die in Nordirland in Verkehr gebracht werden, müssen den geltenden EU-Rechtsvorschriften entsprechen;
- ein in Nordirland hergestelltes und in die EU versandtes Produkt ist für die Zwecke der Kennzeichnung und Identifizierung von Wirtschaftsakteuren und verantwortlichen Personen kein eingeführtes Produkt (siehe Abschnitt A.1);
- ein Produkt, das von Großbritannien nach Nordirland versandt wird, ist ein eingeführtes Produkt (siehe Einleitung zu Abschnitt A und Abschnitt A.1);

²⁶ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²⁷ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁸ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁹ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitte 8 bis 19, 21, 23, 27 und 28 des genannten Protokolls.

- Einführer, Bevollmächtigte und andere „verantwortliche Personen“ können ihren Sitz in Nordirland haben (siehe Abschnitt A.1);
- von einer notifizierten Stelle in Großbritannien ausgestellte Bescheinigungen sind in Nordirland nicht gültig. Eine notifizierte Stelle in Nordirland kann jedoch unter bestimmten Umständen weiterhin Produkte zertifizieren (siehe unten).

Allerdings ist gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt ist³⁰;
- Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit diese Verfahren die Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden³¹;
- als federführende Behörde für Bewertungen, Prüfungen und Zulassungen tätig wird³²;
- sich im Hinblick auf rechtmäßig in Nordirland in Verkehr gebrachte Produkte oder auf Bescheinigungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Stellen erteilt wurden, auf das Herkunftslandprinzip oder die gegenseitige Anerkennung beruft.³³

Im Einzelnen bedeutet dieser letzte Punkt unter anderem:

- In Nordirland ansässige Stellen können Produkte zertifizieren, die von notifizierten Stellen in Nordirland ausgestellten Bescheinigungen sind jedoch nur in Nordirland gültig. In der EU hingegen sind diese Bescheinigungen nicht gültig.³⁴
- Wird ein Produkt von einer notifizierten Stelle in Nordirland zertifiziert, so ist neben der CE-Kennzeichnung oder jeder anderen anwendbaren Konformitätskennzeichnung die Angabe „UK(NI)“ anzubringen.³⁵ Diese gesonderte Kennzeichnung ermöglicht die Identifizierung von Produkten, die in Nordirland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, in der EU jedoch nicht.

³⁰ Wenn ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erforderlich ist, wird dies im Rahmen der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe stattfinden.

³¹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³² Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³³ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁴ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁵ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

- Im nicht harmonisierten Bereich gilt der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gemäß den Artikeln 34 und 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wonach Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden³⁶, nicht für Waren, die in Nordirland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, sich auf das rechtmäßige Inverkehrbringen eines Produkts in Nordirland zu berufen, wenn dieses Produkt in der EU in Verkehr gebracht werden soll. Dagegen ist es möglich, sich auf das rechtmäßige Inverkehrbringen eines Produkts in einem Mitgliedstaat zu berufen, wenn dieses Produkt in Nordirland in den Verkehr gebracht werden soll.

Auf den Websites der Kommission zum Binnenmarkt für Waren (http://ec.europa.eu/growth/single-market/goods_de und http://ec.europa.eu/growth/sectors_de) sind allgemeine Informationen über die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Nichtlebensmittel und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse (überwiegend auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Generaldirektion Mobilität und Verkehr
Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Generaldirektion Umwelt
Generaldirektion Energie

³⁶ Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21). Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 wird mit Wirkung vom 19. April 2020 durch die Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) aufgehoben.

ANHANG: NICHT ERSCHÖPFENDE LISTE DER PRODUKTVORSCHRIFTEN DER UNION

Diese Mitteilung betrifft in erster Linie:

- Produkte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit fallen (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4)
- Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Richtlinie 2011/65/EU, ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88)
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Richtlinie 2012/19/EU, ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38)
- Batterien und Altbatterien (Richtlinie 2006/66/EG, ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1)
- Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG, ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10)
- Gasverbrauchseinrichtungen (Verordnung (EU) 2016/426, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99)
- Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Richtlinie 2009/125/EG, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10 sowie alle Durchführungsverordnungen für spezifische Produktgruppen auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie)
- Einfache Druckbehälter (Richtlinie 2014/29/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45)
- Spielzeugsicherheit (Richtlinie 2009/48/EG, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1)
- Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Richtlinie 2014/35/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357)
- Maschinen (Richtlinie 2006/42/EG, ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24)
- Elektromagnetische Verträglichkeit (Richtlinie 2014/30/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79)
- Batterien und Altbatterien (Richtlinie 2009/34/EG, ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7)
- Messgeräte sowie Mess- und Prüfverfahren (Richtlinie 2014/32/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149)
- Nichtselbsttätige Waagen (Richtlinie 2014/31/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107)
- Seilbahnen für den Personenverkehr (Verordnung (EU) 2016/424, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1)
- Funkanlagen (Richtlinie 2014/53/EU, ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62)

- Medizinprodukte und aktive implantierbare medizinische Geräte (Richtlinien 93/42/EWG, ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1 und 90/385/EWG, ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17, die am 26. Mai 2020 durch die Verordnung (EU) 2017/745, ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1 ersetzt werden; dies gilt jedoch nicht für die in Artikel 122 der Verordnung (EU) 2017/745 aufgeführten Bestimmungen der Richtlinien 93/42/EWG und 90/385/EWG, die zu einem späteren Datum aufgehoben werden)
- In-vitro-Diagnostika (Richtlinie 98/79/EG, ABl. L 331 vom 7.12.1998, die am 26. Mai 2022 durch die Verordnung (EU) 2017/746, ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176 ersetzt wird; dies gilt jedoch nicht für die in Artikel 112 der Verordnung (EU) 2017/746 aufgeführten Bestimmungen der Richtlinie 98/79/EG, die zu einem späteren Datum aufgehoben werden)
- Kosmetische Mittel (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59)
- Druckgeräte (Richtlinie 2014/68/EU, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164)
- Ortsbewegliche Druckgeräte (Richtlinie 2010/35/EU, ABl. L 165 vom 30.6.2010, S. 1)
- Aerosolpackungen (Richtlinie 75/324/EWG, ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)
- Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Richtlinie 2014/33/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251)
- Sportboote und Wassermotorräder (Richtlinie 2013/53/EU, ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90)
- Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Richtlinie 2014/34/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309)
- Explosivstoffe für zivile Zwecke (Richtlinie 2014/28/EU, ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1)
- Bauprodukte (Verordnung (EU) Nr. 305/2011, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5)
- Pyrotechnik (Richtlinie 2013/29/EU, ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27)
- Kennzeichnung von Reifen (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 46)
- Persönliche Schutzausrüstungen (Verordnung (EU) 2016/425, ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51)
- Schiffsausrüstung (Richtlinie 2014/90/EU, ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146)
- Umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (Richtlinie 2000/14/EG, ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1)

- Energieverbrauchskennzeichnung (Verordnung (EU) 2017/1369, ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1 sowie alle Delegierten Verordnungen für spezifische Produktgruppen auf der Grundlage dieser Rahmenverordnung und auf der Grundlage der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1, der Vorgängerrichtlinie der Verordnung (EU) 2017/1369)
- Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen (Verordnung (EU) Nr. 1007/2011, ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1)
- Kennzeichnung von Materialien für die Hauptbestandteile von Schuherzeugnissen (Richtlinie 94/11/EG, ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 37)
- Messwesen (Richtlinie 2011/17/EU, ABl. L 71 vom 18.3.2011, S. 1 – Aufhebung mehrerer Richtlinien – Übergangsphase bis 2025)
- Flaschen als Maßbehältnisse (Richtlinie 75/107/EWG, ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14)
- Abfüllung bestimmter Erzeugnisse in Fertigpackungen (Richtlinie 76/211/EWG, ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1)
- Mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickte Warmwasserheizkessel (Richtlinie 92/42/EWG, ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17). Die Richtlinie wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten, ABl. L 239 vom 6.9.2013, S. 136 (mit Ausnahme des Artikels 7 Absatz 2 und des Artikels 8 sowie der Anhänge III und V) aufgehoben
- Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Richtlinie 2008/57/EG, ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1, die am 16. Juni 2020 durch die Verordnung (EU) 2016/797, ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44 ersetzt wird)
- Interoperabilität elektronischer Mautsysteme (Entscheidung 2009/750/EG zur Durchführung der Richtlinie 2004/52/EG, ABl. L 268 vom 13.10.2009, S. 11. Die Richtlinie 2004/52/EG wird mit Wirkung vom 20. Oktober 2021 durch die Richtlinie (EU) 2019/520 aufgehoben. Die Entscheidung 2009/750/EG wird mit Wirkung vom 19. Oktober 2021 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/204 der Kommission aufgehoben. Siehe auch die ab dem 19. Oktober 2021 geltende Delegierte Verordnung (EU) 2020/203 der Kommission, in der unter anderem Mindesteignungskriterien für benannte bzw. notifizierte Stellen festgelegt werden.)
- Fahrtenschreiber im Straßenverkehr (Verordnung (EU) Nr. 165/2014, ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 1)